

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 1 vom 20. September 2019

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 20. September 2019 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Claas Rohmeyer

(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE gegen die Stimme der FDP, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/273

Gegenstand: Zulassung elektrischer Skateboards

Begründung: Der Petent setzt sich für eine Zulassung elektrischer Skateboards auf bremischen Straßen ein. In diesem Zusammenhang bemängelt er, dass der Einsatz klimaneutraler Fortbewegungsmittel an einer entsprechenden Zulassung zum Gebrauch scheitert und Deutschland diesbezüglich gegenüber anderen Ländern rückständig sei.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss stimmt dem Petenten dahingehend zu, dass ein verstärkter Einsatz klimaneutraler Fortbewegungsmittel anzustreben ist. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuss die von der Bundesregierung erlassene Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung), mit der Elektrotretroller (escooter) für den Straßenverkehr zugelassen werden. Für eine derartige Rechtsänderung hat sich der Bundesrat bereits mit Beschluss vom 23. September 2016 (Drs. 332/16) eingesetzt, indem er die Bundesregierung aufgefordert hatte, schnellstmöglich die verhaltens- und zulassungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von selbstbalancierenden Fahrzeugen und Fahrzeugen mit Elektroantrieb, die nicht mindestens einen Sitzplatz haben, im öffentlichen Verkehr - unter Beteiligung der Länder - zu regeln.

Hiervon zu unterscheiden ist die Frage einer Zulassung von elektrischen Skateboards. Hiermit hat sich die Bürgerschaft

(Landtag) bereits im Rahmen einer Fragestunde in der 66. Sitzung der 19. Wahlperiode am 21. Juni 2018 befasst. Im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition vor dem Ausschuss hat der Vertreter des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr darauf hingewiesen, dass sich Versicherungskennzeichen, eine lenkerähnliche Haltestange, sowie licht- und schalltechnische Einrichtungen nur schwerlich anbringen ließen. Im Ergebnis sieht der Ausschuss – angesichts des bestehenden Gefahrenpotenzials bei einer Vollbremsung oder Kollision – elektronische Skateboards als nicht zulassungsfähig an. Die Petition ist daher als nicht abhilfefähig anzusehen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 19/298

Gegenstand: Schutz von Bildungseinrichtungen vor Terrorangriffen

Begründung: In der vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition, fordert die in Bayern lebende Petentin einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der allgemeinen Terrorismusbekämpfung. Diesbezüglich sieht es die Petentin als notwendig an, bei Kindergärten, Schulen und Universitäten für einen besseren Gebäudeschutz zu sorgen und Lehrkräften sowie Kinder und Jugendliche auf Terrorangriffe vorzubereiten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Kinder und Bildung sowie der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss hat – vor dem Hintergrund der zahlreichen terroristischen Anschläge in Europa in den letzten Jahren – Verständnis für die Sorgen der Petentin. Er sieht auch die Notwendigkeit sowohl Lehrkräfte als auch Schüler auf die Möglichkeit derartiger Krisensituationen hinzuweisen und in einem gewissen Umfang Präventionsmaßnahmen zu treffen. Der Ausschuss sieht jedoch die Gefahr von Terrorangriffen nicht als dominierend bei der Ausgestaltung der Gebäude und von Sensibilisierungsmaßnahmen für Lehrkräfte und Lernende an. Vielmehr betont der Ausschuss die Notwendigkeit eines weiteren Blickwinkels, der sich auf Sicherheit in Bildungseinrichtungen insgesamt bezieht. Diesbezüglich haben die senatorischen Behörden die vielfältigen Aktivitäten dem Ausschuss nachvollziehbar dargelegt. Dies umfasst eine Verbesserung der Ausstattung der Schulen mit Alarmierungsanlagen, Handlungshinweisen und dem Aufbau eines schulinternen Krisenpräventionsteams.

Im Bereich der Hochschulen bestehen Konzepte für ein Notfall- und Krisenmanagement. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, fachliche Unterstützung von den örtlichen Polizeidienststellen zu erhalten.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die vorhandenen Maßnahmen weiter fortgeschrieben und laufend aktualisiert werden und sieht vor diesem Hintergrund derzeit keinen Bedarf an weitergehenden Maßnahmen. Dabei ist sich der Ausschuss

durchaus bewusst, dass die Gefahr eines (terroristischen) Angriffs auch durch die sorgfältigsten Vorkehrungen lediglich minimiert, keinesfalls aber ausgeschlossen werden kann. Insofern begrüßt der Ausschuss insbesondere die vielfältigen Regelungen zum Verhalten in Krisensituationen, die dazu führen sollen, dass im Ernstfall ein effizientes Vorgehen aller Betroffenen ermöglicht wird.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 19/282

Gegenstand: Schutz von Gewässern vor Verunreinigungen

Begründung: In der vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition, fordern die Petenten, „dass die Forschung gegen die langfristige Verschmutzung des Grundwassers, der Flüsse, Seen und Gewässer mehr gefördert wird und mehr Gesetze gegen diese Verschmutzung erlassen werden“. Der Deutsche Bundestag hat die Petition beraten und beschlossen, diese den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Strategie zur Verringerung von Spurenstoffen in Gewässern geht.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss begrüßt, dass sich die Petenten – ungeachtet Ihres Alters zwischen neun und elf Jahren – bereits mit Fragestellungen rund um das Thema Gewässerschutz auseinandersetzen. Der Ausschuss sieht in der Bekämpfung einer immer weiter voranschreitenden Verschmutzung von Gewässern eine der großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen.

Nach Auffassung des Ausschusses setzt sich die Freie Hansestadt Bremen bereits sehr stark für einen Gewässerschutz ein. Diesbezüglich wird auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr verwiesen.

Ungeachtet dessen sieht der Ausschuss die Notwendigkeit, dass Bremen gegebenenfalls über den Bundesrat – sich im Rahmen seiner Möglichkeiten – weiterhin verstärkt für eine Verbesserung im Bereich des Gewässerschutzes einsetzt. Er fordert den neu gewählten Senat daher dazu auf, sich aktiv in die Diskussionen einzubringen, um gemeinsam mit den anderen Ländern und dem Bund, Fortschritte auf diesem Gebiet zu erzielen.

Eingabe Nr.: L 19/335

Gegenstand: Einwilligungserfordernis für Emotional Decoding

Begründung: Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass das Scannen des Gesichts von Menschen zur Steigerung des wirtschaftlichen Erfolges eines Unternehmens nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden Person zulässig ist. Eine konkludente Zustimmung, zum Beispiel allein durch das Betreten des Raums, soll nicht zulässig sein.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Landesbeauftragten für Da-

tenschutz und Informationsfreiheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Soweit die Gesichtsscans eine eindeutige Identifizierung erlauben, handelt es sich um biometrische Daten im Sinne von Artikel 4 Nr. 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Verarbeitung von biometrischen Daten ist nach Artikel 9 Absatz 1 grundsätzlich untersagt, Verarbeitungsverbot, es sei denn einer der Ausnahmetatbestände des Artikels 9 Absatz 2 ist erfüllt. Neben der ausdrücklichen Einwilligung (Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO) gilt das Verarbeitungsverbot nicht, wenn die Verarbeitung für die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b bis j DSGVO festgelegten Zwecke erforderlich ist. Diese Voraussetzungen werden regelmäßig nicht bei der Auswertung eines Unternehmens für wirtschaftliche Zwecke erfüllt sein, sodass die Verarbeitung nur zulässig ist, wenn die Betroffenen hierin ausdrücklich eingewilligt haben. Bei besonders schutzbedürftigen Daten, wie biometrischen, ist die Eingriffsintensität regelmäßig höher, weshalb höhere Anforderungen an die Rechtfertigung des Eingriffs zu stellen sind.

Zudem sieht die Datenschutzgrundverordnung in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a auch vor, dass der Mitgliedstaat Regelungen treffen kann, durch welche das grundsätzliche Verarbeitungsverbot auch nicht durch eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen aufgehoben werden kann. Solche Regelungen wurden durch den Bundesgesetzgeber nicht getroffen.

Darüber hinaus sieht Artikel 9 Absatz 4 DSGVO eine Öffnungsklausel vor. Hiervon hat der Bundesgesetzgeber Gebrauch gemacht und knüpft in § 22 Bundesdatenschutzgesetz neu (BDSGneu) an die Zulässigkeit der Verarbeitung von biometrischen Daten auch hohe Anforderungen, welche in der Regel nicht für die Datenverarbeitung von Unternehmen zu wirtschaftlichen Zwecken erfüllt sein werden.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, welche unabhängige Aufsichtsbehörde für Unternehmen im Lande Bremen ist, führt daher auch in der dem Petenten bekannte Stellungnahme aus „Die DSGVO ermöglicht das Scannen menschlicher Gesichter, die die eindeutige Identifizierung von Personen ermöglichen damit allenfalls in Fällen, in denen die Betroffenen hierin ausdrücklich eingewilligt haben“. Hiermit wird dem Anliegen des Petenten, dass ein Gesichtsscan zur Steigerung des wirtschaftlichen Erfolges eines Unternehmens nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betreffenden Person zulässig ist, im Lande Bremen Rechnung getragen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Datenschutzgrundverordnung und das neue Bundesdatenschutzgesetz biometrische Daten für besonders schützenswert erklären.

Der Ausschuss bittet, die Eingabe der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Kenntnis zu geben.

Eingabe Nr.: L 19/326

Gegenstand: Einstellung von Gewerbeärzten

Begründung: Der Petent weist darauf hin, dass es in Bremen seit vielen Jahren keinen Gewerbearzt mehr gibt. Er kritisiert, dass hoheitliche Aufgaben daher nicht mehr wahrgenommen werden

könnten und betont die wichtige Stellung von Gewerbeärzten unter anderem bei der Beratung von Arbeitgebern, Arbeitnehmervertretern und Betriebsärzten. Er fordert daher, dass der Gesundheitsschutz in Bremen ernst genommen werden müsse, um nicht zuletzt eine unabhängige Begutachtung in Berufskrankheitenverfahren zu gewährleisten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Ausschuss erkennt die von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz dargestellten Schwierigkeiten zur Besetzung von Stellen mit Gewerbeärzten an. Indem bundesweit ein Rückgang an Gewerbeärzten zu verzeichnen ist, handelt es sich hierbei nicht um ein bremsendes Problem. Der Ausschuss begrüßt zudem, dass der Senat auf diese Sachlage reagiert und zur Sicherstellung der Aufgaben ein Konzept für die Neugestaltung des medizinischen und gesundheitlichen Arbeitsschutzes erstellt hat.

Der Ausschuss sieht jedoch das Verfahren zur Anerkennung von Berufskrankheiten als ein Verfahren an, bei dem Experten die vielen Hürden kritisieren, die Arbeitnehmer überwinden müssen, um eine Berufskrankheit anerkannt zu bekommen. Die Betroffenen müssen ein System der zweistufigen Begutachtung durchlaufen, welches Jahre dauern kann. Während auf der einen Seite eine mangelnde Unabhängigkeit der Gutachter von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) kritisiert wird, ist auf der anderen Seite ein Rückzug staatlicher Institutionen im Zusammenhang mit dem Berufskrankheitenrecht zu beobachten, indem bundesweit die Zahl der Gewerbeärzte in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Der Ausschuss weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei Gewerbeärzten um die einzige unabhängige fachlich qualifizierte Kontrollinstanz im Verfahren zur Anerkennung von Berufskrankheiten handelt. Insofern wird das Fehlen von Gewerbeärzten – ungeachtet der von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz dargestellten veränderten Aufgabenstruktur – als kritisch angesehen.

Der Ausschuss ist sich den erfolgten Bemühungen zur Besetzung von Gewerbeärzten und des bundesweiten Mangels an Arbeitsmedizinern bewusst. Diese Thematik war bereits Gegenstand einer Fragestunde in der 19. Wahlperiode (17. Sitzung der Bürgerschaft [Landtag] PlPr 19/17 vom 17. März 2016 [Seite 1219 bis 1220]). Gleichwohl ist der Ausschuss der Auffassung, dass diese Situation nicht hingenommen werden darf. Vielmehr gilt es Überlegungen anzustellen, wie der gewerbeärztliche Beruf attraktiver gestaltet werden kann und gegebenenfalls über den Bundesrat Anstrengungen zur Überarbeitung des Berufskrankheitenrechts zu unternehmen. Der Ausschuss sieht es daher als erforderlich an, die Petition der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Kenntnis zu geben.